

---

**TOP 58:**

---

**Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien**

Drucksache: 559/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung dient der Überarbeitung und konstitutiven Neufassung der im Jahr 1993 erlassenen Chemikalien-Verbotsverordnung in Form einer Ablöseverordnung (Artikel 1). Der Überarbeitungsbedarf der bestehenden Chemikalien-Verbotsverordnung ergibt sich in erster Linie aus Änderungen der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie der Ablösung zahlreicher im bisherigen Verbotsanhang enthaltener Regelungen durch Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), der Änderungen der für den Geltungsbereich der Abgabevorschriften maßgeblichen Kennzeichnungsregelungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sowie der Einführung unionsrechtlicher Regelungen für einige von den Abgabevorschriften erfasste Sprengstoffgrundstoffe durch die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere Anpassungen der Regelungen zu Verboten und Beschränkungen an die REACH-Verordnung sowie Änderungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften auf Grund der neuen Chemikalien-Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung und der Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgenommen.

Darüber hinaus soll die Chemikalien-Verbotsverordnung praktikabler und vollzugsfreundlicher gestaltet werden.

Im Wesentlichen enthält die Chemikalien-Verbotsverordnung folgende Änderungen:

- die Aufhebung von rund 50 Stoffverboten und -beschränkungen,
- die Reduzierung und Vereinfachung der Abgabevorschriften für insbesondere folgende Stoffe: MDI-haltige Produkte, hochentzündliche Stoffe, CMR-Verdachtsstoffe und Sprengstoffgrundstoffe sowie
- Vorgaben zum Besuch einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung alle sechs Jahre zum Erhalt der Sachkunde. Diese Vorgabe gilt ab dem 1. Juni 2019.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt zusätzliche Regelungen zum Schutz der Gesundheit beim Umgang mit Asbest.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, die Ausnahmeregelung für umwelt- und gesundheitlich zu bevorzugende Sonderkraftstoffe, etwa für Rasenmäher, weiterhin beizubehalten.

Weiterhin spricht sich der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** gegen Regelungen über die Abgabe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern in der Chemikalien-Verbotsverordnung aus, da diese bereits umfassend im Tabakerzeugnisgesetz geregelt seien.

Auch sollte nach Auffassung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** eine Registrierungsausnahme für Wasserstoffperoxid entfallen, da dieser Stoff für die Herstellung von Sprengstoff verwendet könne.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entschließung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, bei der nächsten Änderung des Chemikaliengesetzes die Erfordernisse der Überwachung des Internethandels zu berücksichtigen und damit einen wirksamen Verbraucherschutz zu schaffen.

Zum anderen wird eine Stellungnahme der Bundesregierung erbeten, bis wann und in welcher Form die erforderlichen rechtlichen Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen der Wirkstoffgenehmigungen bei Einsatz von Wirkstoffen in Biozidprodukten erlassen und in Kraft gesetzt werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 559/1/16** ersichtlich.